17.06.2015

# Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2015

Ltg.-**691/A-1/49-2015** 

Ko-Ausschuss

# ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Riedl, Balber, Moser, Ing. Rennhofer, Bader und Kasser

# betreffend Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes

Die Praxis hat gezeigt, dass bei den Bestimmungen über Ehrungen der Stadt, über Stadtwappen und -farben und über Sitzungen des Stadtsenates einige Anpassungen notwendig sind.

In der Vollziehung haben sich Unklarheiten bei der Aberkennung von Ehrungen nach dem Ableben des Geehrten ergeben. Bereits bislang war es möglich, dass mit Gemeinderatsbeschluss nach Ableben der Geehrten die Unwürdigkeit (ohne Rechtswirkung) festgestellt wurde. Die Bestimmung wird zur Gänze neu gefasst, um einen rechtlichen Rahmen für die Bedürfnisse der Praxis zu konstituieren. Das Konsensquorum wird dem NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz angeglichen. Neu ist, dass es eine Verwaltungsstrafbestimmung für die unbefugte Verwendung von Ehrungen gibt.

Bei den Bestimmungen über Stadtwappen und -farben war die Notwendigkeit zur Präzisierung des Begriffes "Führen des Gemeindewappens" sowie einer Regelung für die Verwendung von Nachbildungen des Gemeindewappens gegeben. Die Änderungen dienen der Präzisierung und der leichteren Vollziehbarkeit der Bestimmung. Die Zuständigkeit zur Genehmigung der Wappenführung kommt unverändert dem Stadtsenat zu.

Gemäß Art. 117 Abs. 5 B-VG haben die im Gemeinderat vertretene Wahlparteien nach Maßgabe ihrer Stärke Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand (Stadtsenat). Nach der derzeitigen Regelung im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit im Stadtsenat als abgelehnt. Damit können in vielen Fällen keine Entscheidungen getroffen werden, weil sich oftmals bei

nachfolgenden Abstimmungen keine Änderungen im Stimmverhalten ergeben. Daher soll eine Dirimierungsmöglichkeit des Ersten Vizebürgermeisters vorgesehen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird Folgendes bemerkt:

### Zu den Z. 1 und 2:

Die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

### Zu Z. 3 und 11:

Für die Aberkennung der Ehrung nach dem Ableben des Geehrten besteht derzeit keine besondere gesetzliche Regelung, sodass einem entsprechenden Gemeinderatsbeschluss lediglich eine deklarative Wirkung beizumessen ist. Nunmehr soll klargestellt werden, dass die Aberkennung einer Ehrung auch nach dem Ableben des Geehrten möglich ist, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die der Ehrung entgegengestanden wären. Im Fall der Aberkennung erlischt das Recht der Stadt, die seinerzeit ausgezeichnete Personen weiterhin als Ehrenträger benennen. Die Verpflichtung zur Rückgabe eines empfangenen Ehrenzeichens durch die Erben soll aus Gründen der Verwaltungsökonomie entfallen, zumal eine Veräußerung des Ehrenzeichens nach Ableben des Geehrten möglich ist und diesfalls eine Rückforderung nicht möglich wäre.

Aus Anlass der Änderung soll ferner klargestellt werden, dass mit einer Ehrung keine weitergehenden Vorrechte als die Führung der entsprechenden Bezeichnung (Ehrenbürger) oder des empfangenen Ehrenzeichens verbunden sind.

#### 7u 7. 4:

Die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Führung des Stadtwappens konnten bislang durch die Verwendung geringfügig vom Erscheinungsbild des Stadtwappens abweichender Zeichen umgangen werden. Die Notwendigkeit einer Bewilligung der Stadt soll daher auch auf das Führen verwechselbarer Nachbildungen des Stadtwappens ausgedehnt werden. Ferner wird der Begriff des Führens des Stadtwappens einer Legaldefinition unterzogen, die sich an der entsprechenden Bestimmung des Gesetzes über den Schutz der NÖ Landessymbole, LGBI. 0500, orientiert.

Die Änderungen wurden ferner zum Anlass genommen, § 5 zur Gänze sprachlich neu zu fassen.

#### Zu Z. 5:

Es soll klargestellt werden, dass die den Mitgliedern des Gemeinderats zukommenden Rechte erst nach Leistung des Gelöbnisses in Anspruch genommen werden können, da bis zu diesem Zeitpunkt noch die Funktionsperiode des aufgrund der vorangehenden Gemeinderatswahl zusammengesetzten Gemeinderats andauert.

### Zu Z. 6:

Gemäß § 19 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000, bilden – unabhängig von der Größe des Gemeinderats – zwei Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Wahlpartei angehören, den Gemeinderatsklub dieser Wahlpartei. Das derzeitige Erfordernis einer höheren Anzahl (drei) in den Städten soll zum Zweck der Gleichbehandlung der Städte und Gemeinden entsprechend abgesenkt werden.

# Zu. Z. 7:

In der Praxis hat die elektronische Übermittelung von Geschäftsstücken zu den Verhandlungsgegenständen anberaumter Gemeinderatssitzungen an die Mitglieder des Gemeinderats an Bedeutung gewonnen. Zur Herstellung von Rechtssicherheit soll die Möglichkeit der Zurverfügungstellung von Geschäftsstücken in technisch anderer Weise (etwa per E-Mail) gesetzlich verankert werden. Das

Akteneinsichtsrecht der Mitglieder des Gemeinderats einschließlich des Anspruchs auf Ausfolgung von Kopien gegen Kostenersatz bleibt unberührt.

## Zu. Z. 8:

Es soll für die Städte eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es ermöglicht, die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats mittels Live-Stream im Internet zu übertragen. Diese Bestimmung soll den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Politik und die Transparenz der Vorgänge im Gemeinderat fördern. Die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für derartige Echtzeitübertragungen im Internet ist aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Die Ermächtigung bezieht sich lediglich auf die Stadt als Auftraggeber und setzt einen diesbezüglichen Beschluss des Gemeinderats voraus. Zur Wahrung der schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der anwesenden Zuseher soll die Einschränkung der Ermächtigung auf die Mitglieder des Gemeinderats sowie die mit der Abfassung des Protokolls betrauten Gemeindebediensteten (die sich zu diesem Zweck in räumlicher Nähe zum Vorsitzenden aufhalten müssen) eingeschränkt werden. Die Befugnis zur Bereitstellung der Inhalte zum Abruf im Internet (Mediathek) soll interessierten Bürgerinnen und Bürgern auch nach der Gemeinderatssitzung deren Mitverfolgung ermöglichen. Ob und in welchem zeitlichen Ausmaß von der Möglichkeit der Speicherung ergänzend zum Live-Stream Gebrauch gemacht wird, kann von der Stadt autonom entschieden werden. Ungeachtet der zu schaffenden gesetzlichen Grundlage hat ein Live-Stream im Internet (mit oder ohne Mediathek) den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBI. I Nr. 165/1999 idF BGBI. I Nr. 83/2013, zu entsprechen. Die Datenanwendung unterliegt folglich der Meldepflicht nach Maßgabe der §§ 17 ff des Datenschutzgesetzes 2000. Die Meldung ist von der Stadt als Auftraggeber der Datenanwendung zu erstatten.

Zu Z. 10, 12, 20, 24 und 25:

Die für die Zuständigkeit der Organe der Stadt maßgeblichen Wertgrenzen für sollen einer moderaten Anpassung unterzogen werde.

### Zu Z. 13 und 14:

Abweichend von der derzeit geltenden Rechtslage soll den Städten die Möglichkeit eröffnet werden, die Anzahl der Mitglieder des Kontrollausschusses zu erhöhen.

### Zu Z. 15:

Der Kontrollausschuss dient in den Städten vorrangig der Entgegennahme und Beratung des Kontrollamtsberichts und damit der Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderats. Den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien, die im Kontrollausschuss nicht vertreten sind, wird mit der Möglichkeit der Entsendung eines Zuhörers die Vorbereitung auf die Debatte des Kontrollamtsberichts im Gemeinderat erleichtert. Einem Zuhörer kommt das Recht zu, an der Sitzung des Kontrollausschusses teilzunehmen. Ein Anspruch auf Akteneinsicht oder auf Wortmeldungen ist mit dem Recht, der Sitzung als Zuhörer beizuwohnen, nicht verbunden.

## Zu Z. 16 und 17:

Das Antragsrecht des Magistratsdirektors soll einem Wunsch der Städte folgend eine Einschränkung auf Anträge zu den Verhandlungsgegenständen erfahren.

Die Anzahl der Mitglieder des Stadtsenats wird vom Stadtrecht vorgegeben und kann (im Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973) nicht mit Beschluss des Gemeinderats erhöht bzw. abgesenkt werden. Dieser

Umstand führt dazu, dass die im Gemeinderat bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Stadtsenat nicht zwingend Entsprechung finden. Die vorgeschlagene Regelung sieht für den Fall des Stimmengleichstandes im Stadtsenat ein Dirimierungsrecht zugunsten des Ersten Vizebürgermeisters vor und dient damit der Entschärfung der vorstehend geschilderten Problematik. Das Dirimierungsrecht kommt ausschließlich dem vom Gemeinderat (ohne Bindung an eine bestimmte Wahlpartei) gewählten Ersten Vizebürgermeister zu, ein Übergang auf den Zweiten Vizebürgermeister im Fall der Abwesenheit des Ersten Vizebürgermeisters findet nicht statt.

### Zu Z. 21:

Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass die Bestellung eines Vertreters mit Verordnung des Bürgermeisters bzw. des Stadtsenats erfolgt. Die Verordnung ist der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

#### Zu Z. 43 und 45:

Der Mandatsverzicht vor Angelobung ist derzeit nach den Bestimmungen des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (im Gegensatz zu den entsprechenden Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973) nicht möglich und soll deshalb gesetzlich geregelt werden. Für die Einberufung des Ersatzmitgliedes sind bei Mandatsverzicht vor Angelobung kürzere Fristen vorzusehen, um eine Teilnahme des Ersatzmitgliedes bei der konstituierenden Gemeinderatssitzung zu ermöglichen.

Zu Z. 9, 18, 19, 22, 26 – 42, 44 und 46:

Zum Zweck der leichteren Vollziehbarkeit der jeweiligen Bestimmungen soll eine inhaltliche Angeleichung an die vergleichbaren Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 erfolgen bzw. werden grammatikalische Unrichtigkeiten behoben und Verweise aktualisiert.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

# Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der beiliegende Entwurf betreffend die Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes wird genehmigt.
- 2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 25. Juni 2015 möglich ist.